

Art und Weise der Vorbereitung der Verhandlung im Interesse einer sorgfältigen Aufklärung und Feststellung des für das Verfahrensergebnis erheblichen Sachverhalts. Es geht um die Verwirklichung von Grundprinzipien des Verfahrens und nicht um eine bloße Beschreibung des Ablaufs der Verhandlung, wenn dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, in der Verhandlung den Sachverhalt mit den Beteiligten zu erörtern, ihnen Gelegenheit zum Vortrag ihres Standpunkts zu geben, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, mit ihnen die notwendigen Maßnahmen zu beraten und darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Der gleiche Grundgedanke führt zu der Verpflichtung des Gerichts, vor Abschluß einer Einigung die Parteien auf die Bedeutung und die Rechtsfolgen ihrer Erklärungen hinzuweisen, und dazu, daß nach Beendigung der Beweisaufnahme den Parteien, dem mitwirkenden Staatsanwalt und den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und ggf. zur Änderung ihrer Anträge zu geben ist.

Diese Prinzipien gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz. Weiterhin ist im Entwurf ausdrücklich festgelegt, daß die für die Verhandlung geltenden Grundsätze — insbesondere über die Aufklärung des Sachverhalts, die zügige Durchführung des Verfahrens, die Mitwirkung der Parteien, das rechtliche Gehör und die Zusammenarbeit des Gerichts mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven — auch bei der Vollstreckung anzuwenden sind.

Die Einheit von Recht und Pflicht in der prozessualen Stellung der Parteien

Einer der Grundsätze, von denen der Entwurf ausgeht, ist das Recht aller Bürger und rechtsfähigen Organisationen, zur Wahrung ihrer durch das Zivilrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht geschützten Interessen die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Dieses in Gestalt eines generellen Rechtsschutzanspruchs zum Ausdruck gebrachte Grundrecht durchdringt alle Phasen des Rechtsverwirklichungsprozesses im gerichtlichen Verfahren. Es äußert sich in den verschiedensten Formen der Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten am gerichtlichen Verfahren, in ihrem Recht, durch Stellung von Sachanträgen — soweit das Verfahren nicht durch eine Einigung oder auf andere Weise beendet wird — über den geltend gemachten Anspruch eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, im Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und in dem Anspruch von Antragsteller und Antragsgegner auf gleiche prozessuale Rechte.

Charakteristisch für diese Rechtsstellung im sozialistischen Verfahren ist die dialektische Einheit von Recht und Pflicht: Die Rechtsstellung, die das Gesetz dem Bürger oder einer rechtsfähigen Organisation bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren einräumt, steht unter dem überragenden Gesichtspunkt der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bei der Ausübung aller damit verbundener prozessualer Befugnisse; sie findet deshalb ihr notwendiges Korrelat in der Pflicht zur Mitwirkung an der raschen und vollständigen Klärung des Streitfalls.

Der somit bereits in den Grundsätzen der künftigen Prozeßordnung konkretisierte Anspruch auf Rechtsschutz enthält zugleich einen Anspruch der Parteien, mit ihrem Sachvorbringen und ihrer Rechtsauffassung vom Gericht gehört zu werden, und das Recht auf Einsichtnahme in die Prozeßakten. Zu dem Anspruch auf Rechtsschutz gehört auch das Recht der Parteien, sich in allen Angelegenheiten, für deren Verhandlung und

Entscheidung die Gerichte künftig zuständig sind, durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen; in Arbeitsrechtssachen z. B. auch durch einen Gewerkschaftsfunktionär. In allen Verfahren, künftig also auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, können die Parteien einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren beauftragen; die freie Anwaltswahl ist gewährleistet. Zur spezifischen Funktion des Rechtsanwalts gehört es, die Rechte und Interessen der von ihm vertretenen Partei wahrzunehmen und ihr bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu helfen. Auch in der Pflicht des Anwalts, zur Verwirklichung der Aufgaben des Verfahrens beizutragen, offenbart sich die Einheit von Recht und Pflicht in der Prozeßführungsbefugnis der Verfahrensbeteiligten.

Nach dem Entwurf werden die Gerichte auf Antrag einer Partei tätig. Außerdem räumt er dem Staatsanwalt das Recht ein, mit Ausnahme der Ehescheidungsklage in allen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen selbständig Klage zu erheben⁶. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird das Gericht auch auf Antrag eines anderen Staatsorgans tätig, z. B. des Organs der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des FGB. Das Gericht wird demnach kein Verfahren von Amts wegen einleiten. Es obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung des nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Antragstellung Befugten, ob ein Verfahren anhängig gemacht wird. Mit dieser Entscheidung wird auch der Streitgegenstand festgelegt. Sofern Ausnahmen nicht ausdrücklich vorgesehen sind — das trifft z. B. im Eheverfahren für die Entscheidung über das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder zu —, hat das Gericht seine Entscheidung nur im Rahmen der gestellten Anträge zu treffen. Es darf also über den erhobenen Anspruch nicht hinausgehen.

Dieses Antragsprinzip soll auch dann gelten, wenn ein Bedürfnis besteht, einen Dritten mit eigenen prozessualen Befugnissen am Verfahren teilnehmen zu lassen, z. B. weil eine Partei für den Fall ihres Unterliegens gegen einen Dritten einen Regreßanspruch zu haben glaubt oder von ihm einen solchen Anspruch befürchtet. Der Entwurf trägt diesem Bedürfnis in Gestalt des Streitbeitritts auf Antrag des Dritten und in Gestalt der Hinzuziehung des Dritten zum Verfahren auf Antrag einer Partei Rechnung. Das Verfahrensergebnis wird auch dann für oder gegen den Dritten präjudiziell sein können, wenn er trotz ordnungsgemäßer Hinzuziehung zum Verfahren seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Ob es darüber hinaus erforderlich ist, einen Dritten von Amts wegen hinzuzuziehen, d. h. — durch einen Beschluß des Gerichts — auch dann, wenn weder von dem Dritten noch von einer der Parteien die Initiative zur Erweiterung des Kreises der unmittelbar am Verfahren Beteiligten ergriffen wird, ist noch nicht ausreichend geklärt. Die Entscheidung hierüber kann sich nur aus einer sorgfältigen, auch und vor allem aus prognostischer Sicht vorgenommenen Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse ergeben, in denen der genannte Personenkreis durch Rechte und Pflichten des materiellen Rechts miteinander verbunden ist. Ohne eine derartige Analyse der gesellschaftlichen Praxis und ihrer Entwicklungstendenzen wäre es verfrüht, die hier aufgeworfene Frage zu bejahen; sie kann jedenfalls nicht allein und auch nicht in erster Linie aus rein prozeßrechtlichen Erwägungen heraus beantwortet werden. Es ist zu hoffen, daß die Diskussion über den Entwurf auch darüber Aufschluß gibt, ob die Einbeziehung Dritter von Amts wegen zwingenden gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen würde.

6 Vgl. dazu Mühlmann in diesem Heft.